

## DIE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Juni 2020

Prof. Dr. Anne Riechert

### Rechtsgrundlage:

Artikel 37 bis Artikel 39 Datenschutzgrundverordnung und Erwägungsgrund 97 sowie §§ 5 bis 7 BDSG und § 38 BDSG

Gemäß der Datenschutzgrundverordnung dürfen die EU-Mitgliedstaaten in ihren nationalen Datenschutz-Anpassungsgesetzen eigene Regelungen zur Benennung einer Datenschutzbeauftragten treffen. Im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) werden dazu weitgehend die Regelungen des bisherigen Rechts aufrechterhalten (siehe hierzu § 38 BDSG (neu) und § 4f BDSG (alt)).

Die Voraussetzungen sowie die Formalien der Benennung einer Datenschutzbeauftragten sind nachfolgend unter den Punkten A. und B., die Aufgaben einer Datenschutzbeauftragten unter Punkt C. erläutert. Im Anschluss (D.) folgt außerdem eine besondere Betrachtung der Benennungspflicht von Datenschutzbeauftragten in Arztpraxen. Abschließend sind unter E. eine Zusammenfassung und weiterführende Links (F.) zu finden.

## A. Voraussetzungen der Benennung

### ANZAHL DER MIT DER DATENVERARBEITUNG BESCHÄFTIGTEN PERSONEN (BDSG)

Unternehmen sind gemäß BDSG verpflichtet, eine Datenschutzbeauftragte zu benennen, soweit in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Diese Änderung ist am 26.11.2019 in Kraft getreten und hat die Anzahl der Personen, ab der eine Bestellungspflicht besteht, von zehn auf 20 erhöht. Insgesamt gilt:

Die Anzahl der MitarbeiterInnen eines Unternehmens ist nicht entscheidend, sondern nur die Anzahl der MitarbeiterInnen, die Zugriff auf die Daten der Kunden und/oder Beschäftigten haben. Das Gesetz geht davon, dass „in der Regel“ mindestens 20 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sein müssen. Dies beinhaltet, dass der Gesetzgeber keine starre Grenze festlegt. Sollten es ausnahmsweise einmal neun MitarbeiterInnen sein, etwa in Zeiten von Kurzarbeit, ist dies unerheblich. Der Begriff „ständig“ meint eine längere oder unbestimmte Zeit, aber auch gelegentlich kann ausreichend sein, wenn und solange der bzw. die MitarbeiterIn immer dann tätig wird, wenn die Verarbeitung anfällt bzw. notwendig ist. Dies kann ebenso eine Aushilfe betreffen, da der arbeitsrechtliche Status unerheblich ist (Vollzeit, Teilzeit, Leiharbeiter, Aushilfe).

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, dass sich durch Kurzarbeit an der Benennungspflicht nach dem BDSG nichts ändert. Die gesetzliche Formulierung des § 38 Abs. 1 BDSG, dass Personen „in der Regel (...) ständig“ mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, bedeute nicht, dass kurzzeitige Veränderungen berücksichtigt werden, sondern dass es auf eine langfristige Betrachtung ankommt. Es bleibt also auch während der Kurzarbeit bei der Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten, wenn voraussichtlich auch nach

einer zeitlich begrenzten Kurzarbeit mindestens 20 Personen mit Datenverarbeitung beschäftigt sein werden (siehe unter <https://www.lidi.nrw.de/mainmenu/Aktuelles/Inhalt/DSB-Kurzarbeit/Kurzarbeit-ohne-Datenschutzbeauftragte-geht-es-nicht.html>)

## KERTÄTIGKEIT DES UNTERNEHMENS (DSGVO)

Nach der Datenschutzgrundverordnung muss unabhängig von der Anzahl derjenigen Personen, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind, eine Datenschutzbeauftragte benannt werden, wenn die Kertätigkeit in der systematischen und umfangreichen Überwachung von Personen besteht.

Nach Auffassung der Aufsichtsbehörden muss es sich bei der Tätigkeit um eine Haupttätigkeit und nicht um eine Nebentätigkeit des Unternehmens handeln. Das Unternehmen muss gerade dadurch geprägt sein. So könnte die Frage gestellt werden, ob die systematische und umfangreiche Überwachung für die Umsetzung der Unternehmensstrategie erforderlich ist. Dies wäre ebenso bei einer detaillierten Profilbildung für Marketinginteressen denkbar, wenn etwa als Teil des Geschäftsmodells in umfangreicher Weise personenbezogene Daten verarbeitet werden. Auch für Versicherungsunternehmen könnte dies in Betracht kommen, wenn individualisierte Tarife anhand des persönlichen Verhaltens angeboten werden.

## DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG (BDSG UND DSGVO)

Eine Verpflichtung zur Benennung einer Datenschutzbeauftragten besteht außerdem, wenn der Unternehmer eine sogenannte **Datenschutz-Folgenabschätzung** durchführen muss. Diese kommt in Betracht, wenn die Verarbeitung *voraussichtlich ein hohes Risiko* für die betroffenen Personen zur Folge hat (insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien. → *Datenschutz-Folgenabschätzung*)

Die Datenschutzaufsichtsbehörden haben Listen veröffentlicht, unter welchen Voraussetzungen eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist. → *Datenschutz-Folgenabschätzung – Punkt C.*)

Es soll **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung** bestehen, wenn etwa Werbung auf einer E-Commerce-Website und auf Grundlage von „begrenztem“ Profiling früherer Käufe und Verhalten angezeigt wird (siehe den beispielhaften Kriterienkatalog der Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 248 vom 04. April 2017: [http://ec.europa.eu/news-room/document.cfm?doc\\_id=44137](http://ec.europa.eu/news-room/document.cfm?doc_id=44137)). Diese Leitlinien wurden vom Europäischen Datenschutzausschuss bestätigt ([https://edpb.europa.eu/our-work-tools/general-guidance/gdpr-guidelines-recommendations-best-practices\\_de](https://edpb.europa.eu/our-work-tools/general-guidance/gdpr-guidelines-recommendations-best-practices_de)). Sofern keine anderen, die Benennungspflicht auslösenden Umstände vorliegen, muss daher allein aufgrund dieses Sachverhalts keine Datenschutzbeauftragte benannt werden.

## B. Formalien der Benennung

### INTERNE ODER EXTERNE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Dem Unternehmen bleibt es überlassen, eine interne Datenschutzbeauftragte (MitarbeiterIn) oder externen Datenschutzbeauftragten (DienstleisterIn) zu benennen. Anders als nach bisherigem Recht ist keine Schriftform für die Benennung erforderlich. Es empfiehlt sich dennoch, die Benennung zu dokumentieren. Eine Unternehmensgruppe kann auch einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten bestellen, sofern dieser von jeder Niederlassung aus leicht erreichbar ist.

Umstritten war bislang, inwieweit auch eine juristische Person als Datenschutzbeauftragte benannt werden kann. Der Europäische Datenschutzausschuss hält dies für zulässig. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen lehnt dies allerdings ab und verweist darauf, dass dies aufgrund der vom Europäischen Datenschutzausschuss verlangten Anforderungen ohnehin unattraktiv sei. Denn danach soll jedes Mitglied derjenigen Einrichtung, die die Funktion eines Datenschutzbeauftragten wahrnimmt, sämtliche in Abschnitt 4 der DSGVO genannten Anforderungen erfüllen müssen (Siehe FAQ, S.15/16, abrufbar unter [https://www.lidi.nrw.de/mainmenu\\_Datenschutz/submenu\\_Datenschutzbeauftragte/Inhalt/Antworten-auf-haeufig-gestellte-Fragen-zu-Datenschutzbeauftragten/Inhalt/FAQ\\_zum\\_Datenschutzbeauftragten/FAQ\\_ein\\_Dokument.pdf](https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzbeauftragte/Inhalt/Antworten-auf-haeufig-gestellte-Fragen-zu-Datenschutzbeauftragten/Inhalt/FAQ_zum_Datenschutzbeauftragten/FAQ_ein_Dokument.pdf) – siehe auch weiterführende Links unter Punkt E. in diesem Dokument).

## KÜNDIGUNGSSCHUTZ

Beschäftigte als interne Datenschutzbeauftragte unterliegen einem besonderen Kündigungsschutz und können während ihrer Tätigkeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch nach Ende der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte für einen Zeitraum von einem Jahr, so dass innerhalb eines Jahres eine ordentliche Kündigung unzulässig ist.

Dieser Kündigungsschutz ist jedoch an die gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung einer Datenschutzbeauftragten gekoppelt. Hat ein Unternehmen beispielsweise 20 Beschäftigte, aber sind davon lediglich zehn MitarbeiterInnen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, besteht zwar nach BDSG keine Verpflichtung zur Bestellung einer Datenschutzbeauftragten, aber das Unternehmen kann die Bestellung auf freiwilliger Basis vornehmen. In diesem Falle genießt die Datenschutzbeauftragte allerdings keinen besonderen Kündigungsschutz.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts soll dieser Kündigungsschutz ebenso entfallen, wenn die Zahl derjenigen, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind, unter die gesetzlich vorgegebene Anzahl sinkt (siehe hierzu, allerdings noch zur Gesetzeslage unter der alten Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes, Bundesarbeitsgericht, Urteil v. 05.12.2019, Az.: 2 AZR 223/19, abrufbar unter <https://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=en&az=2%20AZR%20223/19>).

## MELDUNG

Gemäß der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung veröffentlicht der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit (Art. 37 Abs. 7 DSGVO).

Die Aufsichtsbehörden stellen hierzu Online-Meldefomulare auf ihren Webseiten zur Verfügung.

## QUALIFIKATION

Die Datenschutzbeauftragte muss in der Lage sein, die in Artikel 39 DSGVO genannten Aufgaben zu erfüllen (siehe den nachfolgenden Punkt C.). Hierfür ist erforderlich, dass sie auf dem Gebiet des Datenschutzrechts beruflich qualifiziert ist und das entsprechende Fachwissen hat, etwa auch durch ihre Tätigkeit in der Datenschutzpraxis. Hierfür gibt es bislang noch keine einheitlichen Bewertungskriterien. In der Pra-

Es gibt es zwar die Möglichkeit, Zertifikate zu erwerben. Allerdings sind die Anforderungen nicht einheitlich geregelt. Auf europäischer Ebene hat die französische Datenschutzaufsichtsbehörde CNIL nun Kriterien zur Zertifizierung und Akkreditierung verabschiedet. Die Zertifizierung umfasst die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse von Datenschutzbeauftragten. Die Akkreditierungskriterien legen die Anforderungen an Zertifizierungsstellen fest, die von der CNIL akkreditiert werden möchten, um die Fähigkeiten und Kenntnisse der Datenschutzbeauftragten auf der Grundlage der Kriterien der CNIL zu zertifizieren.

## C. Aufgaben einer Datenschutzbeauftragten

Die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten sind in der Datenschutzgrundverordnung geregelt (Artikel 39 DSGVO):

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten;
- Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sowie der Strategien des Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- die Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung;
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde.

### **Besonderer Bereich: Arztpraxen und sonstige Angehörige eines Gesundheitsberufs**

In einer Arztpraxis, die von einem einzelnen Arzt betrieben wird, soll nach Auffassung der Aufsichtsbehörden (Datenschutzkonferenz) regelmäßig keine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten stattfinden, so dass keine Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten besteht. Entsprechendes gilt für Apotheker oder sonstige Angehörige eines Gesundheitsberufs. In diesem Falle ist eine Datenschutzbeauftragte nur dann zu benennen, wenn mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, also etwa die Sprechstundenhilfe, aber nicht das Reinigungspersonal, welches theoretisch Daten zur Kenntnis nehmen kann. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein geht auch davon aus, dass der Arzt selbst zu diesem Personenkreis zählt, die bei der Prüfung zu berücksichtigen sei.

Bei Gemeinschaftspraxen ist besondere Aufmerksamkeit geboten. Hier geht die Datenschutzkonferenz von einer Bestellpflicht aus, wenn es sich um eine umfangreiche Datenverarbeitung handelt (z.B. große Praxisgemeinschaften) oder wenn neue Technologien eingesetzt werden, die ein hohes Risiko mit sich bringen. In diesen Fällen muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen werden, welche unabhängig von der Anzahl der mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen zu einer Benennungspflicht führt (siehe Entschließung der Datenschutzkonferenz vom 26.04.2018 - [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20180426\\_en\\_dsb\\_bestellpflicht.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20180426_en_dsb_bestellpflicht.pdf): Benennung eines Datenschutzbeauftragten bei Ärzten, Apothekern oder sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufs).

## D. In Kürze

Nach **BDSG** ist eine Datenschutzbeauftragte zu benennen, wenn mindestens 20 Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Gemäß der Regelungen der **DSGVO** muss eine Datenschutzbeauftragte unabhängig von der Anzahl der Personen, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind, stets benannt werden, wenn:

- die Kerntätigkeit des Verantwortlichen eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von Personen erfordert  
oder
- sensible Daten verarbeitet werden (u.a. Gesundheitsdaten - wobei Ausnahmen für Arztpraxen bzw. Angehörige von Gesundheitsberufen gelten, s.u.)

Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten müssen sowohl der betroffenen Person als auch der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden. Die Aufsichtsbehörden stellen zu diesem Zweck Online-Meldeverfahren zur Verfügung.

### **Umfangreiche Verarbeitung sensibler Daten:**

Als Beispiele für eine Bestellpflicht nach Artikel 37 Abs. 1c DSGVO werden Gesundheitseinrichtungen, wie z.B. Krankenhäuser, mit genetischen Untersuchungen befasste Labors, Beratungsstellen wie Pro Familia, Dienstleister im biometrischen ID-Management oder Anbieter von Erotikartikeln genannt (siehe GDD - Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit - [https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/gdd-praxishilfe\\_i\\_dsb-nach-ds-gvo\\_version-2.0](https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/gdd-praxishilfe_i_dsb-nach-ds-gvo_version-2.0))

Für Praxen, die ein einzelner Arzt betreibt, soll die verpflichtende Benennung eines Datenschutzbeauftragten mangels umfangreicher Verarbeitung von sensiblen Daten regelmäßig entfallen. Nach Auffassung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) soll auch der Arzt selbst zu den Personen zählen, die bei der Prüfung zu berücksichtigen sind.

### **Kerntätigkeit:**

Beispiele für eine Bestellpflicht nach Artikel 37 Abs. 1b DSGVO sind den Ausführungen des GDD (Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit - [https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/gdd-praxishilfe\\_i\\_dsb-nach-ds-gvo\\_version-2.0](https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/gdd-praxishilfe_i_dsb-nach-ds-gvo_version-2.0)) zu entnehmen. Danach fallen unter den Begriff einer Kerntätigkeit etwa Auskunftsteien, Detekteien, Versicherungsunternehmen (Risikomanagement oder individualisierte Tarife wie „Pay as you drive“), Marketing auf Basis detaillierter Kunden- und Interessentenprofile. Es soll dabei stets darauf ankommen, ob der Geschäftszweck unmittelbar gefördert wird. Insoweit kann auch eine Überschneidung zur **Datenschutz-Folgenabschätzung** vorliegen. So sehen die Anforderungen nach dem **BDSG** eine Bestellpflicht einer Datenschutzbeauftragten bei Verarbeitungen vor, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterliegen und die Datenverarbeitung bei den gerade genannten Fallbeispielen kann grundsätzlich eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfordern. →*Datenschutz-Folgenabschätzung*

## E. Links und Materialien

### DATENSCHUTZKONFERENZ

Eine Orientierungshilfe (Kurzpapier) zum Datenschutzbeauftragten bei Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern hat die Datenschutzkonferenz veröffentlicht: [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk\\_kpnr\\_12.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_12.pdf). Hierin werden die Voraussetzungen der Benennung detailliert erläutert.

Weiterhin ist auf die Entschließung der Datenschutzkonferenz vom 26.04.2018 zu verweisen, abrufbar unter [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20180426\\_en\\_dsb\\_bestellpflicht.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20180426_en_dsb_bestellpflicht.pdf). In dieser Entschließung wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Datenschutzbeauftragten bei Ärzten, Apothekern oder sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufs benannt werden muss.

### Europäischer Datenschutzausschuss

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe hat Leitlinien in Bezug auf Datenschutzbeauftragte veröffentlicht, die der Europäische Datenschutzausschuss in seiner ersten Plenarsitzung am 25.05. 2018 bestätigt hat. [http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc\\_id=44100](http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=44100). Weitere verfügbare Sprachen sind abrufbar unter [http://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?doc\\_id=48137](http://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?doc_id=48137)

Häufig gestellte Fragen zum Datenschutzbeauftragten (deutsch): [https://www.lfd.niedersachsen.de/download/120085/WP\\_243\\_Anhang\\_Haeufig\\_gestellte\\_Fragen\\_FAQ\\_.pdf](https://www.lfd.niedersachsen.de/download/120085/WP_243_Anhang_Haeufig_gestellte_Fragen_FAQ_.pdf)

### Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen hat zum Thema "Datenschutzbeauftragter" eine Fragenliste (FAQ) veröffentlicht: [https://www.lfdi.nrw.de/mainmenu\\_Datenschutz/submenu\\_Datenschutzbeauftragte/Inhalt/Antworten-auf-haeufig-gestellte-Fragen-zu-Datenschutzbeauftragten/Inhalt/FAQ\\_zum\\_Datenschutzbeauftragten/FAQ\\_ein\\_Dokument.pdf](https://www.lfdi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzbeauftragte/Inhalt/Antworten-auf-haeufig-gestellte-Fragen-zu-Datenschutzbeauftragten/Inhalt/FAQ_zum_Datenschutzbeauftragten/FAQ_ein_Dokument.pdf). Im Gegensatz zur Meinung des Europäischen Datenschutzausschusses vertritt diese Aufsichtsbehörde die Auffassung (S.15 9), dass nur eine natürliche Person (keine juristische Person) als Datenschutzbeauftragter benannt werden sollte.

### Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz hat unter den folgenden Links Informationen, Fragenkataloge und Präsentationen zum Thema „Datenschutzbeauftragter“ veröffentlicht.

- Datenschutzbeauftragter und Datenschutzmanagement: <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/datenschutzbeauftragter-und-datenschutz-management>, <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/datenschutzbeauftragter-und-datenschutz-management/>
- Präsentation zum Thema „Datenschutzbeauftragter“: [https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Praesentation\\_Datenschutzbeauftragter\\_nach\\_DS-GVO\\_20180118.pdf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Praesentation_Datenschutzbeauftragter_nach_DS-GVO_20180118.pdf)
- FAQ – Wann ist künftig ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen? <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/faq/>

- FAQ – Welche Aufgaben hat künftig ein interner Datenschutzbeauftragter?  
<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/faq/>

### **Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen**

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen stellt zum Thema „Datenschutzbeauftragter“ ebenfalls umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung:

- Allgemeine Hinweise zum Datenschutzbeauftragten  
<https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/dsgvo/datenschutzbeauftragte/behoerdliche-datenschutzbeauftragte/datenschutzbeauftragte-155408.html>
- Checkliste Benennung Datenschutzbeauftragter bei einer Behörde  
[https://www.lfd.niedersachsen.de/download/120511/Checkliste\\_Benennung\\_DSB\\_Behoerden.pdf](https://www.lfd.niedersachsen.de/download/120511/Checkliste_Benennung_DSB_Behoerden.pdf)
- Checkliste Benennung Datenschutzbeauftragter im Unternehmen  
[https://www.lfd.niedersachsen.de/download/120687/Checkliste\\_Benennung\\_DSB\\_Unternehmen.pdf](https://www.lfd.niedersachsen.de/download/120687/Checkliste_Benennung_DSB_Unternehmen.pdf)
- Tätigkeitsmerkmale eines Datenschutzbeauftragten  
<https://www.lfd.niedersachsen.de/download/120512/Taetigkeitsmerkmale.pdf>
- Hinweise für Datenschutzbeauftragte „Meine ersten Tage als Datenschutzbeauftragter“  
[https://www.lfd.niedersachsen.de/download/127988/Aller\\_Anfang\\_ist\\_schwer\\_oder\\_Meine\\_ersten\\_Tage\\_als\\_Datenschutzbeauftragter\\_.pdf](https://www.lfd.niedersachsen.de/download/127988/Aller_Anfang_ist_schwer_oder_Meine_ersten_Tage_als_Datenschutzbeauftragter_.pdf)

### **Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern stellt unter <https://www.datenschutz-mv.de/kontakt/Mitteilung-von-Datenschutzbeauftragten/> ein Formular zur Meldung des Datenschutzbeauftragten als Download zur Verfügung.

### **Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit**

Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat ein Papier veröffentlicht, welches die Voraussetzungen für behördliche und betriebliche Datenschutzbeauftragte nach neuem Recht enthält (<https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/content-downloads/Der%20beh%C3%B6rdliche%20und%20betriebliche%20Datenschutzbeauftragte.pdf>)

### **IHK Saarland**

Ausführungen zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach der DSGVO und dem BDSG sind auf der Webseite der IHK Saarland zu finden, abrufbar unter <https://www.saarland.ihk.de/ihk-saarland/Integrale?SID=CRAWLER&MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=7379&Media.Object.ObjectType=full>

### **GDD – Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit**

Unter [https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/gdd-praxishilfe\\_i\\_dsb-nach-ds-gvo\\_version-2.0](https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/gdd-praxishilfe_i_dsb-nach-ds-gvo_version-2.0) ist eine Praxishilfe abrufbar. Unter anderem geht die GDD auf S. 10 auf das Abberufungs- und Benachteiligungsverbot des Datenschutzbeauftragten ein. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Möglich sei jedoch nach der DS-GVO ein betriebsbedingter Wegfall der Bestellung.

## **Berufsverbands der Datenschutzbeauftragten Deutschland (BvD)**

Eine gutachterliche Stellungnahme im Auftrag des **Berufsverbands der Datenschutzbeauftragten Deutschland (BvD)** befasst sich mit unterschiedlichen Fragestellungen zum Thema „Datenschutzbeauftragter“, abrufbar unter <https://www.bvdnet.de/wp-content/uploads/2017/11/DMP-BvD-e.V.-gutachterliche-Stellungnahme-31.07.2017.pdf>.

Auf S. 20-23 wird beispielsweise zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten besteht. Das BDSG sieht eine Benennungspflicht ab zehn Personen vor, die Datenschutzgrundverordnung enthält diese Vorgabe allerdings nicht. Im Gutachten findet sich auf S. 22 dazu folgende Stellungnahme: "Die Autoren dieses Gutachtens gehen nicht davon aus, dass die Regelung des BDSG in Widerspruch zum Regelungsgehalt der Datenschutz-Grundverordnung steht."

Ausführungen auf S. 26 befassen sich mit der Fragestellung, ob eine bereits vor dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung erfolgte Bestellung eines Datenschutzbeauftragten automatisch mit dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung endet.

## **EUROPAWEITE LINKS:**

### **Der Europäische Datenschutzbeauftragte**

Der Europäische Datenschutzbeauftragte nimmt auf seiner Webseite unter [https://edps.europa.eu/data-protection/eu-institutions-dpo\\_de](https://edps.europa.eu/data-protection/eu-institutions-dpo_de) zu den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten Stellung.

### **CNPD (Datenschutzbehörde Luxemburg)**

Eine Präsentation über die Funktion eines Datenschutzbeauftragten ist auf der Webseite der luxemburgische Datenschutzbehörde unter <https://cnpd.public.lu/content/dam/cnpd/en/actualites/national/2017/07/seances-info-gdpr/gdpr-info-sessions-en-09h45-dpo.pdf> abrufbar.

### **CNIL (Datenschutzbehörde Frankreich)**

Die französische Behörde hat Kriterien für eine Zertifizierung und Akkreditierung eines Datenschutzbeauftragten entwickelt, abrufbar unter [https://www.cnil.fr/sites/default/files/atoms/files/cnil\\_certification-scheme-dpo-skills-and-knowledge.pdf](https://www.cnil.fr/sites/default/files/atoms/files/cnil_certification-scheme-dpo-skills-and-knowledge.pdf)



## ARZTPRAXEN UND SONSTIGE ANGEHÖRIGE EINES GESUNDHEITSBERUFS

### **Datenschutzkonferenz**

In einer Entschließung vom 26.04.2018 der Datenschutzkonferenz ([https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20180426\\_en\\_dsb\\_bestellpflicht.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20180426_en_dsb_bestellpflicht.pdf)) wird die Bestellpflicht eines Datenschutzbeauftragten bei Arztpraxen, Apotheken und sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufs erörtert.

### **Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht**

Speziell für Arztpraxen hat das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht die Anforderungen zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung zusammengestellt, [https://www.lda.bayern.de/media/muster\\_5\\_arztpraxis.pdf](https://www.lda.bayern.de/media/muster_5_arztpraxis.pdf). Hier werden unter Punkt A. die Voraussetzungen für die Benennung eines Datenschutzbeauftragten dargestellt.

### **Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein**

Das ULD stellt unter <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1220-Die-Datenschutz-Grundverordnung-tritt-in-Kraft-das-muessen-selbstaendige-Heilberufler-beachten.html> Informationen zur Umsetzung der DSGVO in Arztpraxen bereit und nimmt dabei ebenso zu der Frage Stellung, ob ein Datenschutzbeauftragter benannt werden muss. Das ULD legt allerdings noch die alte (bis 25.11.2019 geltende) Gesetzeslage zugrunde, als eine Bestellpflicht für Datenschutzbeauftragte gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) noch bei zehn Personen galt (die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind).